Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2266

14.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2266 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2026

zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den digitalen Führerschein

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der für die Einführung und breite Nutzung digitaler Führerscheine erforderliche technische und rechtliche Rahmen ist weit fortgeschritten, insbesondere in Form der ISO/IEC-Norm 18013-5 und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten daher diesen Rahmen nutzen und darauf aufbauen sowie auf kohärente Weise parallel zu ihm bestehen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung müssen zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie (EU) 2025/2205 weitere Begriffsbestimmungen festgelegt werden, mit denen die nötige Klarheit geschaffen wird, die es den Ausstellern und Inhabern von Führerscheinen erlaubt, zwischen den Verfahren und Maßnahmen, die für die administrative Verwaltung von Führerscheinen im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie erforderlich sind, und jenen, die für die Einhaltung der Vorschriften für die technische und operative Verwaltung digitaler Führerscheine gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlich sind, zu unterscheiden.

(3) Alle digitalen Führerscheine sollten gemeinsamen technischen Spezifikationen entsprechen, um die technische Interoperabilität zwischen den ausstellenden Behörden, den europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen“) und den vertrauenden Beteiligten sicherzustellen. Diese Spezifikationen sollten an die von den Brieftaschen unterstützten Protokolle für die Ausstellung und das Vorweisen sowie die Bescheinigungsformate angepasst werden, die insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2982 der Kommission ([3]) geregelt sind.

(4) Allein die Erfüllung der technischen Anforderungen gemäß dieser Verordnung sollte keine Person zum Besitz eines digitalen Führerscheins berechtigen, und Führerscheine sollten im Einklang mit dem einschlägigen geltenden nationalen Recht und der Richtlinie (EU) 2025/2205 nur von der für die Ausstellung zuständigen Behörde oder einer Stelle, die in deren Namen mit der Ausstellung von Führerscheinen betraut ist, ausgestellt werden.

([1]) ABl. L, 2025/2205, 5.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2205/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2982 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf vom europäischen Rahmen für die digitale Identität zu unterstützende Protokolle und Schnittstellen (ABl. L, 2024/2982, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2982/oj).

(5) Zusätzlich zu den einschlägigen technischen Spezifikationen für digitale Führerscheine sollte die Ausstellung solcher Dokumente im Einklang mit den Anforderungen für qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen erfolgen, die als dem neuesten Stand der Technik entsprechende Benchmark für hohe Vertrauenswürdigkeit dienen. Diese Anforderungen umfassen unter anderem organisatorische und technische Maßnahmen, gezielte Risikobewertungen, Rückstellungsstrategien und -praktiken sowie andere einschlägige Protokolle, die die Aussteller digitaler Führerscheine in Bezug auf die Ausstellung, Nutzung und Verwaltung solcher Führerscheine einhalten sollten. Bei qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern ist die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig durch unabhängige Prüfer zu bewerten. Digitale Führerscheine sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigungen ausgestellt werden.

(6) Um die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Informationen, die den Überprüfern mittels digitalen Führerscheins vorgelegt werden, zu gewährleisten, sollte den ausstellenden Behörden die allgemeine Verpflichtung auferlegt werden, sicherzustellen, dass alle in einem gültigen digitalen Führerschein enthaltenen Daten korrekt sind. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass dem Inhaber ein neuer digitaler Führerschein ausgestellt wird, sobald eine Meldung über eine Änderung der in einen bestehenden digitalen Führerschein aufzunehmenden Informationen eingeht, und dass ein nicht länger korrekter digitaler Führerschein gegebenenfalls widerrufen wird. Ebenso sollten die ausstellenden Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/2205 sicherstellen, dass die Daten physischer und digitaler Führerscheine, die derselben Person ausgestellt werden, bezüglich der Rechte und Bedingungen, nach bzw. unter denen die betreffende Person zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist, und der Gültigkeitsdauer in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

(7) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchführung dieser Verordnung sollte mit dem Datenschutzrahmen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), im Einklang stehen. Um die bereits in der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) festgelegten Garantien zu stärken und sicherzustellen, dass alle einschlägigen Parteien rechtzeitig über Sicherheitsvorfälle, die die Gültigkeit oder Ausstellung digitaler Führerscheine beeinträchtigen, informiert werden, sollte eine ergänzende Verpflichtung dahin gehend eingeführt werden, dass die Kommission in allen Fällen über solche Vorfälle zu unterrichten ist. Da digitale Führerscheine im Einklang mit dieser Verordnung als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen oder als von oder im Namen von öffentlichen Stellen ausgestellte elektronische Attributsbescheinigungen ausgestellt werden sollten, ist es außerdem nicht erforderlich, über die aus dieser Spezifikation hervorgehenden Vorschriften hinaus weitere Vorschriften in Bezug auf den organisatorischen Datenschutz oder allgemeine Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Schließlich bietet der für diese Art von elektronischen Attributsbescheinigungen geschaffene Rahmen bereits das gewünschte Maß an Schutz personenbezogener Daten und allgemeiner Sicherheit, indem beispielsweise die Aussteller digitaler Führerscheine verpflichtet sind, die Authentizität, Integrität, Gültigkeit und Nichtveränderung von Attributen zu gewährleisten, während deren Nutzung angemessene organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die Rückverfolgbarkeit der Daten während ihres Lebenszyklus sicherzustellen und ein Sicherheitssystem aufrechtzuerhalten, das allen geltenden Standards entspricht.

(8) Um die inhärente Vertrauenswürdigkeit des digitalen Führerscheins als digitales Dokument voll auszuschöpfen, sollten sich die Überprüfer bei der Überprüfung der vom Inhaber vorgelegten Informationen nicht auf visuelle Merkmale stützen. Es sollte für die Überprüfer digitaler Führerscheine daher die allgemeine Verpflichtung eingeführt werden, die Echtheit und Gültigkeit digitaler Führerscheine anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehenen technischen Überprüfungsmittel zu überprüfen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sich auf das gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) eingerichtete EU-Führerscheinnetz stützen können, um die Echtheit und Gültigkeit digitaler Führerscheine zu überprüfen, und dieses Netz, das ausdrücklich die Anerkennung und Überprüfung dieser Dokumente unabhängig von ihrem Format erleichtern soll, in vollem Umfang nutzen.

([4]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([5]) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

([6]) Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/126/oj).

(9) Da die Echtheit und Integrität digitaler Führerscheine allein durch die technische Überprüfung sichergestellt wird, sollte die Gestaltung visueller Elemente weiterhin in der Verantwortung der Entwickler von Brieftaschen liegen. Ungeachtet dessen sollten die Mitgliedstaaten, die in Bezug auf das visuelle Erscheinungsbild ihrer Führerscheine eigene Instrumentarien, Gestaltungselemente, Leitlinien oder Anforderungen festlegen, die Kommission über deren Inhalt informieren, um die Interoperabilität und gegenseitige Anerkennung solcher Dokumente zu erleichtern. Die Kommission sollte diese Instrumentarien und Leitlinien den anderen Mitgliedstaaten zugänglich machen. Die Kommission sollte das visuelle Erscheinungsbild der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten digitalen Führerscheine veröffentlichen, um deren Bekanntheit in der Öffentlichkeit zu fördern.

(10) Um die Überprüfung zu erleichtern und die Interoperabilität und Sicherheit digitaler Führerscheine zu gewährleisten, sollten bestimmte Vorschriften für die Validierung solcher Führerscheine festgelegt werden, da es die Validierung eines digitalen Führerscheins ist, die es einem Überprüfer ermöglicht, zu kontrollieren, ob er echt und gültig ist und er der Person gehört, die ihn vorweist. Die ausstellenden Behörden sollten daher mit einem angemessenen technischen und operativen Rahmen ausgestattet werden, um sicherzustellen, dass digitale Führerscheine und die darin enthaltenen Informationen gültig und korrekt bleiben. Ein solcher Rahmen sollte Vorschriften in Bezug auf die verwaltungsmäßige und technische Gültigkeit digitaler Führerscheine, den Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer und — wenn ein digitaler Führerschein mit einer technischen Gültigkeitsdauer von mehr als einer Stunde ausgestellt wurde — die Möglichkeit des Widerrufs umfassen. Ein digitaler Führerschein, dessen technische Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, sollte nicht allein aus diesem Grund seine Gültigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2025/2205 verlieren.

(11) Der Widerruf eines digitalen Führerscheins kann notwendig sein, wenn dies für den wirksamen Einsatz solcher Führerscheine erforderlich ist. In bestimmten Fällen sollten die ausstellenden Behörden daher die Möglichkeit haben, von ihnen ausgestellte digitale Führerscheine mit einer technischen Gültigkeitsdauer von mehr als einer Stunde zu widerrufen, etwa wenn die Einzelbrieftaschenbescheinigung einer Einzelbrieftasche, in der ein digitaler Führerschein ausgestellt wurde, widerrufen wurde, wenn der Führerschein von einem anderen Mitgliedstaat umgetauscht oder ersetzt wird oder wenn die mit dem Führerschein verbundene Fahrerlaubnis aufgehoben, entzogen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird. Das gesamte Widerrufsverfahren, einschließlich der Aktualisierung der von den Überprüfern herunterzuladenden Sperr- oder Statusliste, sollte so schnell wie möglich und vorzugsweise unverzüglich und automatisch abgeschlossen werden, insbesondere wenn der derzeitige digitale Führerschein die Fahrerlaubnis seines Inhabers nicht mehr korrekt wiedergibt, z. B. weil der Führerschein umgetauscht oder eingezogen wird. Der Widerruf als solcher sollte die verwaltungsmäßige Gültigkeit des Führerscheins und die Bedingungen, unter denen der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen berechtigt ist, nicht berühren.

(12) Gemäß Anhang I Teil C der Richtlinie (EU) 2025/2205 müssen die Informationen, die unmittelbar über den in der Brieftasche gespeicherten digitalen Führerschein übermittelt werden, es den zuständigen Stellen ermöglichen, die Fahrerlaubnis des Inhabers zu bestimmen, einschließlich etwaiger Beschränkungen, die in der Union oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelten. In Situationen, in denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind und der Führerschein unverzüglich eingezogen werden sollte, könnte sich die Einhaltung dieser Bestimmung ohne eine geregelte Verwaltungszusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten als schwierig erweisen. Da das elektronische Gerät, das zur Anzeige des digitalen Führerscheins verwendet wird, dem Inhaber nicht unter den gleichen Bedingungen entzogen werden kann wie der physische Führerschein, können die Wirkungen der Einziehung eines Führerscheins bei digitalen Führerscheinen nicht eintreten, wenn keine Bestimmungen mit detaillierten Regelungen für diesen Fall festgelegt werden. Da dies die wirksame Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2205 und die betriebliche Interoperabilität digitaler Führerscheine ernsthaft behindern bzw. beeinträchtigen würde und negative Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit haben könnte, sollte ein spezielles Verfahren eingeführt werden, mit dem der Mitgliedstaat, der die Einziehung des Führerscheins gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften beabsichtigt, den Ausstellungsmitgliedstaat auffordern kann, Informationen über eine solche Einziehung in den digitalen Führerschein aufzunehmen, solange dieser im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats in Kraft ist. Nach Ablauf des Einziehungszeitraums sollte der Ausstellungsmitgliedstaat sicherstellen, dass er dem Inhaber einen digitalen Führerschein ausstellt, in dem die Informationen über die Einziehung nicht mehr aufgeführt sind.

(13) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Informationen über ihre Behörden übermitteln, die digitale Führerscheine ausstellen, damit die Kommission, wie nach Richtlinie (EU) 2025/2205 gefordert, eine Vertrauensliste vertrauenswürdiger ausstellender Behörden erstellen kann, anhand derer die Überprüfer automatisch überprüfen können, ob ein digitaler Führerschein von einer autorisierten ausstellenden Behörde ausgestellt wurde. Der der Kommission zu übermittelnde Inhalt sollte einem Mindestumfang an relevanten Informationen entsprechen. Ferner sollte jede Änderung dieser Informationen der Kommission unverzüglich mitgeteilt werden.

(14) Um den Rahmen für den Umtausch von Führerscheinen auf die Einführung des digitalen Führerscheins vorzubereiten, müssen Standards für den Umtausch von digitalen Führerscheinen festgelegt werden, mit denen die betriebliche Interoperabilität, die nahtlose technische Abwicklung und die Verfahrenssicherheit gewährleisten werden. Durch diese Vorschriften sollte ein Gleichgewicht zwischen der notwendigen Wahrung des Grundsatzes „Ein Inhaber, ein Führerschein" gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/2205, mit dem sichergestellt wird, dass ein umgetauschter Führerschein nicht zusammen mit dem neu erworbenen Führerschein abgerufen oder verwendet werden kann, und der berechtigten Erwartung der Führerscheininhaber, ihren neuen Führerschein so schnell wie möglich zu erhalten, hergestellt werden. Es sollte daher ein detailliertes Verfahren eingeführt werden, mit dem allen Szenarien für mögliche Formate bei Besitz und Umtausch eines Führerscheins Rechnung getragen und eine nahtlose und rasche Zusammenarbeit zwischen dem umtauschenden Mitgliedstaat und dem vorherigen Ausstellungsmitgliedstaat gewährleistet wird.

(15) Von Drittländern ausgestellte digitale Führerscheine können ebenfalls von den Mitgliedstaaten umgetauscht werden. Es müssen deshalb Verfahren festgelegt werden, die einzuhalten sind, wenn Inhaber solcher digitalen Führerscheine diese in der Union umtauschen wollen, und die den Umtausch solcher digitalen Führerscheine — soweit dies technisch möglich ist — durchführbar und sicher machen sollten, wodurch die Verfahrenssicherheit eines solchen Umtauschs und die allgemeine Interoperabilität digitaler Führerscheine gestärkt werden. Durch diese Verfahren sollte nicht nur die grenzüberschreitende Verwendung digitaler Führerscheine gefördert werden, sondern auch sichergestellt werden, dass digitale Führerscheine ihren physischen Gegenstücken entsprechen. Mit den Verfahren sollte zudem sichergestellt werden, dass Inhaber von Führerscheinen, die von Drittländern ausgestellt wurden, nicht gegen den Grundsatz „Ein Inhaber, ein Führerschein" verstoßen können — unabhängig davon, in welchem Format sie ihren Führerschein besitzen.

(16) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) angehört und gab am 13. Juli 2026 seine Stellungnahme ab.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/2205 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausstellung und Verwaltung digitaler Führerscheine, die gemäß der Richtlinie (EU) 2025/2205 von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sowie den Umtausch digitaler Führerscheine, die von Drittländern ausgestellt werden (Artikel 9).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „mobiles Sicherheitsobjekt" eine Datenstruktur innerhalb eines digitalen Führerscheins, die zum Schutz der Integrität und des Ursprungs der Datenelemente dieses Führerscheins verwendet wird;

2. „ausstellende Behörde" die öffentliche Verwaltungsstelle des Ausstellungsmitgliedstaats, unter deren Verantwortung der digitale Führerschein ausgestellt wird;

3. „technische Gültigkeitsdauer" die Gültigkeitsdauer des mobilen Sicherheitsobjekts;

4. „widerrufen" die Beendigung der Gültigkeit des mobilen Sicherheitsobjekts eines digitalen Führerscheins.

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Artikel 3

Ausstellung und Richtigkeit digitaler Führerscheine

(1) Die ausstellenden Behörden stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten digitalen Führerscheine den technischen Spezifikationen in Anhang I entsprechen.

(2) Digitale Führerscheine sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung auszustellen. Die ausstellenden Behörden stellen sicher, dass die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2982 genannten Protokolle und Schnittstellen bei der Ausstellung digitaler Führerscheine in europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität (im Folgenden „Brieftaschen") zur Anwendung kommen.

(3) Die ausstellenden Behörden stellen sicher, dass die in einem gültigen digitalen Führerschein enthaltenen Informationen korrekt sind.

Artikel 4

Sicherheit und Überprüfung digitaler Führerscheine

(1) Sind ausstellende Behörden oder in ihrem Namen handelnde Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe fb der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2022/2555 verpflichtet, Sicherheitsvorfälle zu melden, so informieren sie auch die Kommission über diese Sicherheitsvorfälle, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Sicherheitsvorfall wirkt sich auf die Ausstellung oder Gültigkeit digitaler Führerscheine aus;

b) gemäß den genannten Rechtsakten würde die Kommission andernfalls nicht über den Sicherheitsvorfall informiert.

(2) Die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit digitaler Führerscheine erfolgt unter Verwendung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten technischen Überprüfungsmittel.

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2025/2205 auch das EU-Führerscheinnetz nutzen, um die Gültigkeit und Echtheit von Führerscheinen zu überprüfen.

Artikel 5

Visuelles Erscheinungsbild digitaler Führerscheine

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Gestaltungselemente, Leitlinien oder Anforderungen, die sie für das visuelle Erscheinungsbild der von ihnen ausgestellten digitalen Führerscheine festlegen. Die Kommission macht solche Informationen den anderen Mitgliedstaaten zugänglich.

(2) Die Kommission veröffentlicht das visuelle Erscheinungsbild der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten digitalen Führerscheine auf ihrer Website.

Artikel 6

Technische Gültigkeit und Verwaltung der Gültigkeit digitaler Führerscheine

(1) Die ausstellenden Behörden können digitale Führerscheine mit beliebiger technischer Gültigkeitsdauer ausstellen.

Unbeschadet der verwaltungsmäßigen Gültigkeit des Führerscheins erlischt der digitale Führerschein mit Ablauf seiner technischen Gültigkeitsdauer.

(2) Die ausstellenden Behörden widerrufen einen von ihnen ausgestellten digitalen Führerschein mit einer technischen Gültigkeitsdauer von mehr als einer Stunde zumindest unter folgenden Umständen:

a) wenn die Einzelbrieftaschenbescheinigung einer Einzelbrieftasche, in der ein digitaler Führerschein ausgestellt wurde, widerrufen wurde;

b) wenn ein anderer Mitgliedstaat oder ein Drittland dem Ausstellungsmitgliedstaat mitgeteilt hat, dass der Inhaber des Führerscheins entweder den Umtausch seines Führerscheins beantragt hat oder ihn umtauschen musste, und dieser Mitgliedstaat oder dieses Drittland beschlossen hat, den Führerschein umzutauschen;

c) wenn ein anderer Mitgliedstaat dem Ausstellungsmitgliedstaat mitgeteilt hat, dass der Inhaber des digitalen Führerscheins die Ersetzung seines Führerscheins beantragt hat, und dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, den Führerschein zu ersetzen;

d) wenn dem Ausstellungsmitgliedstaat bekannt ist, dass der Führerschein, die Anerkennung seiner Gültigkeit oder die Fahrerlaubnis aufgehoben, entzogen, ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

e) wenn dem Ausstellungsmitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat eine Einziehung gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 mitgeteilt wurde.

(3) Das EU-Führerscheinnetz ermöglicht die Verwaltung digitaler Führerscheine in Situationen, in denen der Führerschein von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften eingezogen werden muss. Das EU-Führerscheinnetz bietet Nutzern, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Führerschein eingezogen werden muss, ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, die Möglichkeit, den Ausstellungsmitgliedstaat über solche Einziehungen zu unterrichten.

Nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 hat der Ausstellungsmitgliedstaat

a) unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die in den Buchstaben b, c und d vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten, einschließlich des schnellstmöglichen Widerrufs des derzeitigen digitalen Führerscheins, wenn dieser mit einer technischen Gültigkeitsdauer von mehr als einer Stunde ausgestellt wurde;

b) den Nutzer des derzeitigen digitalen Führerscheins gegebenenfalls darüber zu informieren, dass sein derzeitiger digitaler Führerschein widerrufen wurde oder bald widerrufen wird und dass ein neuer digitaler Führerschein ausgestellt werden kann;

c) auf Antrag des Inhabers diesem einen neuen digitalen Führerschein auszustellen;

d) in den Namensraum, der relevante Informationen für die Umsetzung von Feld 14 des neuen digitalen Führerscheins gemäß Anhang I Teil D Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2025/2205 und aller nachfolgenden digitalen Führerscheine, die er dem Inhaber ausstellt, enthält, den folgenden Satz in seiner eigenen Amtssprache oder in englischer Sprache aufzunehmen:

„Am [Datum der Einziehung] im Hoheitsgebiet von [EU-Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der die Einziehung vornimmt] eingezogen. Die Einziehung gilt bis [wie vom Mitgliedstaat, der die Einziehung vornimmt, über das EU-Führerscheinnetz mitgeteilt].“

Dieser Satz wird bis zum Ablauf der darin genannten Frist angezeigt.

(4) Das in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Verfahren lässt die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einziehung von Führerscheinen, insbesondere über die Möglichkeit der Einziehung eines physischen Führerscheins anstelle der oder zusammen mit den in dem genannten Absatz festgelegten Verfahren, und die in den Artikeln 15a bis 15g der Richtlinie (EU) 2025/2205 festgelegten Verfahren unberührt.

Artikel 7

Mitteilungen an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 3. November 2027 die in Anhang II aufgeführten Informationen über die digitale Führerscheine ausstellenden Behörden. Diese Informationen werden über einen von der Kommission zur Verfügung gestellten gesicherten elektronischen Kanal übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen mit.

Artikel 8

Standards in Bezug auf die Technik, Sicherheit und betriebliche Interoperabilität für den Umtausch oder die Ersetzung digitaler Führerscheine über Grenzen hinweg

(1) Im Rahmen der nationalen Verfahren für den Umtausch eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins hat der umtauschende Mitgliedstaat

a) als Teil der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2025/2205 vorgeschriebenen Verfahren zu überprüfen, über welche Formate eines Führerscheins der Bewerber verfügt;

b) nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung gemäß Buchstabe a den Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, über das EU-Führerscheinnetz über den Umtausch zu unterrichten;

c) gegebenenfalls von der den Umtausch beantragenden Person die Aushändigung des physischen Führerscheins zu verlangen.

Für die Zwecke der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Überprüfung bedient sich der ersuchte Mitgliedstaat der über das EU-Führerscheinnetz bereitgestellten Informationen.

(2) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b hat der Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, der umgetauscht wird,

a) wenn der Inhaber des Führerscheins, der umgetauscht wird, im Besitz eines digitalen Führerscheins ist, alle folgenden Schritte zu unternehmen:

 i) er prüft so bald wie möglich und im Einklang mit seinen nationalen Verfahren, ob der Antrag korrekt ist und keine offensichtlichen Fehler enthält;

 ii) nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung gemäß Ziffer i oder nach Klärung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Mitteilung

 — widerruft er den digitalen Führerschein so bald wie möglich, wenn dieser mit einer technischen Gültigkeitsdauer von mehr als einer Stunde ausgestellt wurde;

 — informiert er gegebenenfalls unverzüglich den Nutzer darüber, dass dessen derzeitiger digitaler Führerschein widerrufen wurde oder in Kürze widerrufen wird;

 — verpflichtet er sich unverzüglich, den digitalen Führerschein, der umgetauscht wird, nicht mehr auszustellen;

 iii) er unterrichtet den umtauschenden Mitgliedstaat unverzüglich über die gemäß Ziffer ii unternommenen Schritte;

b) wenn der Inhaber des Führerscheins, der umgetauscht wird, nicht im Besitz eines digitalen Führerscheins ist, dem umtauschenden Mitgliedstaat unverzüglich und automatisch mitzuteilen, dass er die Mitteilung erhalten hat.

(3) Nach Erhalt der in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii oder Absatz 2 Buchstabe b des dieses Artikels genannten Informationen und etwaiger Aushändigung des physischen Führerscheins unternimmt der umtauschende Mitgliedstaat mindestens einen der folgenden Schritte:

a) er stellt den umgetauschten digitalen Führerschein zur Ausstellung für den Inhaber bereit;

b) er stellt gemäß den geltenden nationalen Vorschriften unverzüglich einen physischen Führerschein aus.

(4) Wird die Ersetzung eines Führerscheins in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat beantragt, so wendet der Mitgliedstaat, der den Führerschein ersetzt, im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2025/2205 entsprechend die in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Verfahren an.

Artikel 9

Mindestspezifikationen in Bezug auf die Technik, Sicherheit und betriebliche Interoperabilität für den Umtausch von durch Drittländer ausgestellten digitalen Führerscheinen

(1) Sieht ein Mitgliedstaat den Umtausch eines von einem Drittland ausgestellten physischen Führerscheins vor, so erkundigt sich der Mitgliedstaat ungeachtet der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Umtausch von durch Drittländer ausgestellten Führerscheinen danach, ob der Inhaber des physischen Führerscheins den Führerschein auch in digitalem Format besitzt.

Besitzt der Inhaber des von dem Drittland ausgestellten physischen Führerscheins den Führerschein auch in digitalem Format, so unternimmt der umtauschende Mitgliedstaat die beiden folgenden Schritte:

a) er fordert das Drittland auf, den digitalen Führerschein, der umgetauscht wird, zu widerrufen und dem Inhaber den umgetauschten digitalen Führerschein nicht mehr auszustellen;

b) er erfasst den Umstand, dass der umgetauschte Führerschein in digitalem Format verfügbar war, für die Zwecke der Offenlegung dieser Informationen über das EU-Führerscheinnetz im nationalen Führerscheinregister des umtauschenden Mitgliedstaats.

(2) Ungeachtet der Rechtsvorschriften zur Regelung der Anerkennung und des Umtauschs von durch Drittländer ausgestellten Führerscheinen kann ein Mitgliedstaat, wenn er den Umtausch eines digitalen Führerscheins vorsieht, der von einem Drittland ausgestellt wurde und nicht in physischem Format vorliegt, den digitalen Führerschein im Sinne des Artikels 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2025/2205 als ausgehändigt betrachten, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) das Drittland, das den digitalen Führerschein ausgestellt hat, verpflichtet sich, für eine stabile und vertrauenswürdige Kommunikation mit dem umtauschenden Mitgliedstaat zu sorgen;

b) das Drittland, das den digitalen Führerschein ausgestellt hat, stellt dem umtauschenden Mitgliedstaat vertrauenswürdige und überprüfbare Informationen über die Formate zur Verfügung, in denen der Inhaber seinen Führerschein erhalten hat;

c) das Drittland, das den digitalen Führerschein ausgestellt hat, bietet dem umtauschenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, das Drittland auf vertrauenswürdige und überprüfbare Weise über den Umtausch des digitalen Führerscheins zu unterrichten, falls der Mitgliedstaat dies beschließt;

d) das Drittland, das den digitalen Führerschein ausgestellt hat, verpflichtet sich, auf Ersuchen des umtauschenden Mitgliedstaats dem Inhaber den umgetauschten digitalen Führerschein nicht mehr auszustellen und diesen innerhalb einer angemessenen Frist sowie auf überprüfbare und unwiderrufliche Weise zu widerrufen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Technische Spezifikationen gemäß Artikel 3

1. Format digitaler Führerscheine

Die ausstellenden Behörden stellen sicher, dass digitale Führerscheine gemäß den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 der Kommission ([1]) genannten technischen Spezifikationen im ISO/IEC-mdoc-Format ausgestellt werden.

2. Datenmodell digitaler Führerscheine

Abschnitt 7 der Norm ISO/IEC 18013-5:2021 gilt mit den folgenden Anpassungen:

(1) In Abschnitt 7.2.1 wird der erste Satz durch den folgenden ersetzt:

„Die mDL-Datenelemente entsprechen den Definitionen in Tabelle 5 und gehören zu den angegebenen Namensräumen."

(2) In Tabelle 5 wird eine neue Spalte „Namensraum" eingefügt. Für die in der Norm enthaltenen Datenelemente wird in der Spalte „Namensraum" der Wert „org.iso.18013.5.1" eingefügt.

(3) Die folgenden Einträge in Tabelle 5 werden angepasst und alle anderen Einträge bleiben unverändert:

Kennung	Angepasstes Merkmal	Wert in der Norm	Im Einklang mit dieser Verordnung und dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2025/2205 zu verwendender Wert
`family_name`	Definition	Nachname, Familienname oder primäre Kennung des mDL-Inhabers. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 1 — Nachname des Inhabers Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
`family_name`	Vorhandensein	O	O
`given_name`	Definition	Vorname(n), sonstige(r) Name(n) oder sekundäre Kennung des mDL-Inhabers. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 2 — Vorname(n) des Inhabers Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Integrität und die Kernfunktionen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität (ABl. L, 2024/2979, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2979/oj).

Kennung	Angepasstes Merkmal	Wert in der Norm	Im Einklang mit dieser Verordnung und dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2025/2205 zu verwendender Wert
given_name	Vorhandensein	O	O
birth_date	Definition	Geburtstag, -monat und -jahr des mDL-Inhabers. Falls unbekannt, ungefähres Geburtsdatum	Erster Teil von Feld 3 — Geburtsdatum
birth_date	Vorhandensein	O	O
birth_place	Definition	Land und Gemeinde oder Region, in dem/der der mDL-Inhaber geboren wurde. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Zweiter Teil von Feld 3 — Geburtsort Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats gemäß Anhang I Teil D Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2025/2205 oder Region, Bezirk oder lokales Gebiet oder Gemeinde, Stadt, Kleinstadt oder Dorf, in der/dem der Nutzer, auf den sich die Personenidentifizierungsdaten beziehen, geboren wurde, oder, falls nicht bereits erfasst, ein beliebiger anderer auf dem physischen Führerschein angegebener Wert. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
birth_place	Vorhandensein	F	O
issue_date	Definition	Datum der Ausstellung des mDL	Feld 4a — Ausstellungsdatum des Führerscheins
issue_date	Kodierungsformat	tdate oder fulldate	fulldate
issue_date	Vorhandensein	O	O
expiry_date	Definition	Datum des Ablaufs des mDL	Feld 4b — Ablaufdatum des Führerscheins
expiry_date	Kodierungsformat	tdate oder fulldate	fulldate
expiry_date	Vorhandensein	O	O

Kennung	Angepasstes Merkmal	Wert in der Norm	Im Einklang mit dieser Verordnung und dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2025/2205 zu verwendender Wert
issuing_authority	Definition	Bezeichnung der ausstellenden Behörde Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 4c — Bezeichnung der ausstellenden Behörde Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
issuing_authority	Vorhandensein	O	O
administrative_number	Definition	Von der ausstellenden Behörde zugeteilte Prüfkontrollnummer. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 4d — andere Nummer als in Feld 5 für Zwecke der Verwaltung des Führerscheins Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
administrative_number	Vorhandensein	F	F
document_number	Definition	Von der ausstellenden Behörde zugeteilte oder berechnete Nummer. Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 5 — Nummer des Führerscheins Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
document_number	Vorhandensein	O	O
Portrait	Definition	Wiedergabe des Porträtbilds des mDL-Inhabers. Siehe 7.2.2	Feld 6 — Lichtbild des Inhabers Siehe 7.2.2
Portrait	Vorhandensein	O	O
signature_usual_mark	Definition	Abbildung der Unterschrift oder des üblichen Handzeichens des mDL-Inhabers, siehe 7.2.7	Feld 7 — Unterschrift des Inhabers Siehe 7.2.7
signature_usual_mark	Vorhandensein	F	F

Kennung	Angepasstes Merkmal	Wert in der Norm	Im Einklang mit dieser Verordnung und dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2025/2205 zu verwendender Wert
`resident_address`	Definition	Ort, an dem der mDL-Inhaber wohnt und/oder kontaktiert werden kann (Straße/Hausnummer, Gemeinde usw.). Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein	Feld 8 — Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift des Inhabers Der Wert darf nur aus Zeichen aus dem Zeichensatz Lateinisch 1[b] bestehen und höchstens 150 Zeichen lang sein
`resident_address`	Vorhandensein	F	F

(4) In Tabelle 5 werden folgende Zeilen angefügt:

Namensraum	Kennung	Bedeutung	Definition	Vorhandensein	Kodierungsformat
`org.iso.18013.5.1.EU`	`driving_privileges_eu`	Fahrzeugklassen und Einschränkungen/ Bedingungen	Feld 9 — Klasse(n) der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist Feld 10 — Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung für jede Klasse, es sei denn, es ist nicht verfügbar Feld 11 — Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird Feld 12 — gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form neben der betroffenen Klasse gemäß Anhang I Teil E der Richtlinie (EU) 2025/2205	O	`DrivingPrivilegesEU` Siehe 7.2.4
`org.iso.18013.5.1.EU`	`administrative_informationen`	Feld 14 gemäß Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2025/2205	Feld 14 — Eintrag von Angaben, die für die Verwaltung des Führerscheins erforderlich sind oder die Verkehrssicherheit betreffen, durch den Ausstellungsmitgliedstaat	F	tstr

Namensraum	Kennung	Bedeutung	Definition	Vorhan-densein	Kodierungsformat
			Diese Informationen können sich insbesondere auf Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stützen und eine Aufhebung, Entziehung, Aussetzung oder Einschränkung der Erlaubnis eines Fahrzeugführers zum Führen von Kraftfahrzeugen oder seines Führerscheins betreffen, wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bestimmte Führerscheinklassen oder auf das Hoheitsgebiet bestimmter Mitgliedstaaten beschränkt sind. Mit schriftlicher Zustimmung des Führerscheininhabers können in dieses Feld auch Angaben eingetragen werden, die nicht mit der Verwaltung des Führerscheins oder mit der Verkehrssicherheit zusammenhängen; durch diese Angaben wird die Verwendung des Dokuments als Führerschein nicht berührt		

(5) In Abschnitt 7.2.4 wird Folgendes angefügt:
„Die Struktur der Fahrberechtigungen der Europäischen Union enthält Informationen zur Beschreibung der Fahrberechtigungen des Inhabers gemäß der Richtlinie (EU) 2025/2205.
Die Struktur der Fahrberechtigungen der Europäischen Union ist als CBOR zu codieren und wie folgt zu formatieren:

```
DrivingPrivilegesEU = [
    * DrivingPrivilegeEU
]


DrivingPrivilegeEU = {
    „vehicle_category_code": tstr   ;  Driving licence category code
                                       as per Article 6
                                       of Directive (EU) 2025/2205
```

```
    ? „issue_date": full-date        ;  Date of first issue of the category
                                            [mandatory unless not available]
    „expiry_date": full-date         ;  Date of expiry of the category
    ? „codes": [+ CodeEU]
}

CodeEU = {
    „code": tstr                     ;  Code as per Annex I, Part E of
                                            Directive (EU) 2025/2205
    ? „sign": tstr                   ;  Sign as per ISO/IEC 18013-2 Annex A
    ? „value": tstr                  ;  Value as per ISO/IEC 18013-2 Annex A
}
```

Das ‚sign'-Paar muss (falls vorhanden) einen der Werte ‚<', ‚=', ‚>' oder eine gültige Kombination davon haben. Ist das ‚sign'-Paar vorhanden, so muss auch das ‚value'-Paar vorhanden sein. Der Wert ist eine Dezimalzahl, die als Zeichenkette kodiert ist. Die Einheit, in der der Wert ausgedrückt wird, ist entweder in die Definition der Fahrzeugunterklasse oder in die Beschreibung des Codes aufzunehmen.

ANMERKUNG 3 Die Struktur `DrivingPrivilegesEU` kann ein leeres Array sein.

Umfassen die Fahrzeugklassen, die der Inhaber führen darf, eine Klasse, die nicht in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2025/2205 aufgeführt ist, so kann diese Klasse im Einklang mit den Anforderungen an inländische Namensräume in Abschnitt 7.2.8 in einen mitgliedstaatsspezifischen Namensraum aufgenommen werden."

ANHANG II

Mitteilungen von Informationen über Behörden, die digitale Führerscheine ausstellen, und über Mechanismen zur Authentifizierung und Validierung digitaler Führerscheine

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Informationen über jede Behörde, die digitale Führerscheine ausstellt:

a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;

b) gegebenenfalls die Registriernummer der ausstellenden Behörde;

c) den Ländercode des Mitgliedstaats, in dem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat;

d) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der ausstellenden Behörde für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den von ihr ausgestellten digitalen Führerscheinen;

e) die URL der Webseite mit den Regelungen und Nutzungsbedingungen der ausstellenden Behörde, die für die Bereitstellung und Nutzung der von ihr ausgestellten digitalen Führerscheine gelten;

f) gegebenenfalls die URL der Webseite mit zusätzlichen Informationen über die ausstellende Behörde;

g) die Ergebnisse von Interoperabilitätsprüfungen gemäß einem Muster, das von der Kommission bereitgestellt wird;

h) ein oder mehrere Zertifikate mit einem Ländercode, der dem Ländercode des Mitgliedstaats gemäß Buchstabe c entspricht, die mit Abschnitt 7 bzw. 8 der Norm ETSI TS 119 412-6 v1.2.1 (2026-04) [1] im Einklang stehen und zur Überprüfung der Signaturen oder Siegel verwendet werden können, die von der ausstellenden Behörde für die von ihr ausgestellten digitalen Führerscheinen verwendet werden und deren zertifizierte Identitätsdaten den Namen und gegebenenfalls die Registriernummer der ausstellenden Behörde gemäß Buchstaben a bzw. b enthalten.

[1] Elektronische Signaturen und Vertrauensinfrastrukturen (ESI) — Zertifikatsprofile — Teil 6: Zertifikatsprofilanforderungen für PID-, Brieftaschen-, EAA-, QEAA- und PSBEAA-Anbieter.